

Pressemitteilung

Gereonstraße 34-36
50670 Köln
Tel. 0221 33643-0
Fax 0221 33643-43
mail@stbk-koeln.de
www.stbk-koeln.de

Corona-Hilfsprogramme - Steuerberater*innen an der Belastungsgrenze

Köln, 17.02.2021 – Die Corona-Hilfsprogramme der Bundesregierung sind absolutes Gesprächsthema und stehen deutlich in der Kritik der unterstützungsbedürftigen Unternehmen und deren Steuerberater*innen, die eine Schlüsselrolle bei der Beantragung einnehmen. Als Organ der Steuerrechtspflege sind sie eingebunden, um die Qualität der Anträge zu erhöhen und Missbrauch zu verhindern.

„Steuerberater*innen tun ihr Möglichstes, um hilfsbedürftige Unternehmen zu unterstützen und ihnen Zugang zu den Hilfsprogrammen der Bundesregierung zu verschaffen“, so Steuerberater Karl-Heinz Bonjean, Präsident der Steuerberaterkammer Köln und Vizepräsident der Bundessteuerberaterkammer. „Zweifellos sind die Überbrückungshilfen sowie die November- und Dezemberhilfe wichtige Maßnahmen, um das wirtschaftliche Überleben von Unternehmen während der Corona-Pandemie zu sichern, aber wie so oft zeigen sich bei der Realisierung die Schwierigkeiten in den Details“, erläutert Bonjean weiter. Denn so einfach und bürokratiearm wie zunächst versprochen sind die Hilfsprogramme alle nicht. Präsident Bonjean: „Beihilferechtliche Fragestellungen, komplexe Fallkonstellationen, teilweise völlig neu geschaffene Berechnungsweisen zur Ermittlung des Unterstützungsbedarfs, damit verbundene Haftungsrisiken sowie enormer Zeitdruck bringen den Berufsstand der Steuerberater*innen an die Belastungsgrenze. Bei manchen liegen die Nerven blank und die Anwendung der Programme steht teilweise auf dem Spiel.“

So sorgten vor allem die beihilferechtlichen Regelungen bei der Überbrückungshilfe II seit Anfang Dezember für Unruhe. Um die staatlichen Hilfen zu erhalten, mussten Unternehmen ungedeckte Fixkosten nachweisen, also tatsächlich Verluste erzielen. „Der beihilferechtliche Rahmen, der grundsätzlich Sinn macht, war dabei unzumutbar komplex, insbesondere für Unternehmen mit sehr hohem Antragsvolumen“, erklärt Karl-Heinz Bonjean. Außerdem wurden die beihilferechtlichen Regelungen nicht von Anfang an klar kommuniziert, so dass Rückzahlungen aus zunächst nicht bewussten Antragsbegrenzungen drohten.

Mittlerweile konnte eine Erhöhung der beihilferechtlichen Obergrenze für Kleinbeihilfen auf 1,8 Millionen Euro pro Unternehmen (zuvor 800.000,00 Euro) erreicht werden. Somit besteht nun der Spielraum, auch die Überbrückungshilfe II auf Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen zu gewähren. Den Unternehmen wird daher rückwirkend ein beihilferechtliches Wahlrecht eingeräumt, ob sie die Überbrückungshilfe II auf Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen oder der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 erhalten möchten. Präsident Bonjean: „Für viele kleinere Unternehmen wird sich dadurch die Möglichkeit für eine Antragstellung verbessern bzw. die mögliche Fördersumme erhöhen.“

Auch auf seine Initiative hin hat die Bundesssteuerberaterkammer gegenüber dem Bundeswirtschaftsministerium die klare Forderung gestellt, dass die Änderung aller gestellten Anträge (u. a. Überbrückungshilfen I-III) in einer Schlussabrechnung möglich ist. „Dies würde zu einer deutlichen Entspannung der jetzigen Situation führen, da alle bereits erlassenen Bescheide und gestellten Anträge unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und Änderung in der Schlussabrechnung stehen würden“, so Karl-Heinz Bonjean.

Die vom Berufsstand erreichten Fristverlängerungen für die Überbrückungshilfe II sowie für die November- bzw. Dezemberhilfe sowie die Einrichtung einer neuen Service-Hotline-Nummer des BMWi für prüfende Dritte sind wichtige Schritte in die richtige Richtung, wenngleich es noch viel Klärungs- und Nachbesserungsbedarf bei den Corona-Hilfen gibt. Neben der Frage der Endabrechnung bedarf es keiner Abschlagszahlungen, sondern der zeitnahen Auszahlung der Fördersummen, wenn Steuerberater*innen die Anträge gestellt haben“, fasst Präsident Bonjean zusammen.

Die Steuerberaterkammer Köln ist eine der 21 Steuerberaterkammern im Bundesgebiet. Sie ist die berufliche Selbstverwaltung aller in ihrem Kammergebiet niedergelassenen Steuerberater*innen. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts nimmt sie die durch Gesetz übertragenen Aufgaben wahr und vertritt die beruflichen Interessen von rund 6.900 Mitgliedern.

Kontakt:

Steuerberaterkammer Köln – Körperschaft des öffentlichen Rechts, Gereonstraße 34-36, 50670 Köln

Ansprechpartnerin: Sabine Cornelsen M.A.

Tel. 0221 / 336 43 25, Fax 0221 / 336 43 43, mail@stbk-koeln.de, www.stbk-koeln.de